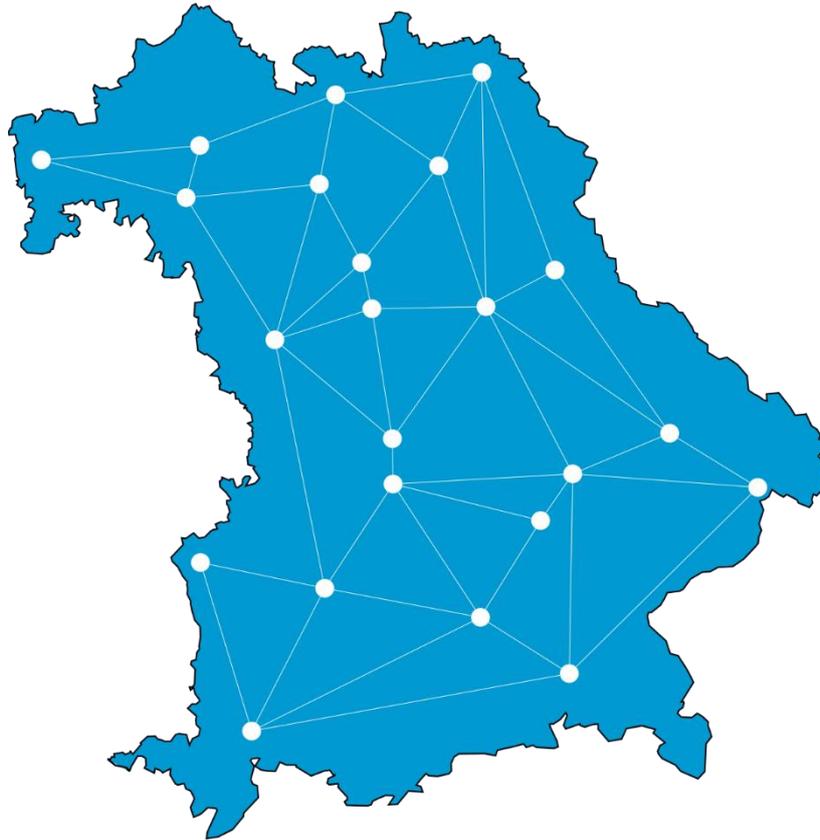


Geschäftsordnung des Leitenden Ausschusses des „Digitalverbunds Bayern“ im Hochschulbereich



§ 1 Zusammensetzung

- (1) ¹Der Leitende Ausschuss setzt sich gem. § 6 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zusammen aus je einer Vertretung
1. der CIOs der Universitäten,
 2. der IT-Leitungen der Universitäten einschl. LRZ,
 3. der CIOs der Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
 4. der IT-Leitungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und
 5. der IT-Leitungen der Kunsthochschulen.
- ²Die Mitglieder gem. Satz 1 sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. ³Für jedes Mitglied gem. Satz 1 wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder wird gemäß § 4 Abs. 2 eine Sprecherin bzw. ein Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. ein stellvertretender Sprecher gewählt, die bzw. der den Digitalverbund repräsentiert und der Konferenz des Digitalverbunds, Universität Bayern e. V., Hochschule Bayern e. V., Kunsthochschule Bayern und dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium berichtet.
- (3) ¹Dem Leitenden Ausschuss gehört in beratender Funktion an:
1. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen,
 2. eine Vertretung des Leibniz-Rechenzentrums (LRZ) und
 3. die Geschäftsführung des Digitalverbunds.
- ²Weitere Gäste in beratender Funktion können eingeladen werden.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der Leitende Ausschuss handelt und entscheidet gemäß der Zielsetzung des Digitalverbunds Bayern (§ 2 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung).
- (2) Der Leitende Ausschuss handelt gemäß den Aufgaben des Digitalverbunds (§ 3 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung).
- (3) Der Leitende Ausschuss (§ 6 Abs. 11 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung)
1. verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse zu Zielen, Aufgaben und Wirtschaftsplanung aus der Konferenz des Digitalverbunds,
 2. erstellt den Wirtschaftsplan und legt diesen der Konferenz des Digitalverbunds zum Beschluss vor,
 3. empfiehlt der Konferenz des Digitalverbunds die Einrichtung, Weiterentwicklung oder Auflösung von hochschulübergreifenden IT-Services (HITS),
 4. koordiniert die Ziele und Leistungen der gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) und richtet ggf. Steuerkreise gemäß § 8 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung hierfür ein,
 5. informiert über seine Mitglieder regelmäßig die jeweiligen Hochschulverbände und nimmt von dort Anregungen und Anforderungen auf und
 6. hält den Kontakt mit Gremien und Arbeitsgruppen der bayerischen und nationalen Hochschullandschaft und betreibt nationale und internationale Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des Leitenden Ausschusses repräsentieren den Digitalverbund, berichten den Stakeholdern (§ 6 Abs. 12 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung) und sind gegenüber der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsbefugt (§ 7 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung).

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung, von der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher einberufen und geleitet. ²Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und

die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden.³Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen.⁴Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden.⁵In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen.⁶Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

- (2) ¹Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Wird der Leitende Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) ¹Der Leitende Ausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag.
- (4) Der Leitende Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die Sprecherin bzw. der Sprecher dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.
- (6) ¹Sitzungen des Leitenden Ausschusses können als Sitzungen in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Beschlüsse nach Abs. 3 erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitenden Ausschusses abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁴Wahlen in digitalen Sitzungen werden als elektronische Wahlen durchgeführt. ⁵Für hybride Sitzungen gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 4 Wahlen

- (1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Leitenden Ausschusses nach §1 Abs. 1 Satz 1 und ihre Stellvertretungen werden gemäß § 6 Abs. 2 bis 8 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung gewählt. ²Die Wahlen werden spätestens 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit durchgeführt. ³Die Durchführung der Wahl obliegt der Geschäftsführung des Digitalverbunds Bayern nach Anhörung der CIOs und IT-Leitungen des Digitalverbunds. ⁴Gewählt wird in geheimer Abstimmung. ⁵Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Leitenden Ausschusses gem. Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. ²Die Wahlen werden spätestens 4 Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit durchgeführt. ³Die Durchführung der Wahl obliegt der Geschäftsführung des Digitalverbunds Bayern. ⁵Gewählt wird in geheimer Abstimmung. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 i. V. m. Abs. 8 Sätze 2 bis 4 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Leitenden Ausschusses am 09.11.23 in Kraft.